

Beschlußempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/8699 –

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 29. November 1996
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Estland
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern
vom Einkommen und vom Vermögen

A. Problem

Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Estland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vom 29. November 1996 beendet den bislang abkommenslosen Zustand. Es soll die beiderseitigen Wirtschaftsbeziehungen fördern, indem dabei bestehende steuerrechtliche Hindernisse abgebaut werden.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs, um die Voraussetzungen zur Ratifizierung des Abkommens vom 29. November 1996 zu schaffen. Das Abkommen entspricht im wesentlichen dem OECD-Musterabkommen.

Einstimmigkeit im Ausschuß bei Abwesenheit der Fraktion der F.D.P. und der Gruppe der PDS

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf – Drucksache 13/8699 – unverändert anzunehmen.

Bonn, den 10. Dezember 1997

Der Finanzausschuß

Carl-Ludwig Thiele
Vorsitzender

Detlef Helling
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Detlef Helling

I. Verfahrensablauf

Der Gesetzentwurf – Drucksache 13/8699 – wurde vom Deutschen Bundestag in dessen 200. Sitzung am 30. Oktober 1997 zur alleinigen Beratung an den Finanzausschuß überwiesen. Der Finanzausschuß hat den Gesetzentwurf am 10. Dezember 1997 beraten.

II. Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zielt darauf ab, die Doppelbesteuerung von Einkünften und von Vermögen im Verhältnis zwischen beiden Staaten durch Ratifizierung eines erstmaligen Abkommens zu vermeiden. Das Abkommen entspricht weitgehend dem OECD-Musterabkommen und trägt damit zur Vereinheitlichung auf diesem Gebiet bei.

Dem Musterabkommen der OECD folgend regeln die Artikel 1 bis 5 den Geltungsbereich des Vertragswerks sowie die für die Anwendung des Abkommens wichtigen Definitionen. Die Artikel 6 bis 22 weisen dem Quellen- bzw. Belegenheitsstaat Besteuerungsrechte für die einzelnen Einkunftsarten und das Vermögen zu. Artikel 23 regelt die Vermeidung der Dop-

pelbesteuerung durch den Wohnsitzstaat für die dem Quellen- oder Belegenheitsstaat zur Besteuerung belassenen Einkünfte und Vermögenswerte. Die Artikel 24 bis 29 regeln den Schutz vor Diskriminierung, die zur Durchführung des Abkommens notwendige Zusammenarbeit der Vertragsstaaten, das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten des Abkommens und andere Fragen. Das Protokoll ergänzt das Abkommen um einige klarstellende Bestimmungen sowie um die Klauseln zum Übergang von der Freistellungs- zur Anrechnungsmethode in bestimmten Fällen und zum Schutz personenbezogener Daten.

III. Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat keine Einwände gegen den Gesetzentwurf der Bundesregierung erhoben.

IV. Ausschlußempfehlung

Der Finanzausschuß hat sich die dem Gesetzentwurf zugrundeliegenden Intentionen der Bundesregierung zu eigen gemacht. Er empfiehlt einstimmig bei Abwesenheit der Fraktion der F.D.P. und der Gruppe der PDS die Annahme des Gesetzentwurfs.

Bonn, den 10. Dezember 1997

Detlef Helling

Berichtersteller